

Abrechnung - FAQ zur Sammelerklärung

Stand 11/2018

Warum muss überhaupt eine Sammelerklärung abgegeben werden?

Durch das Unterzeichnen der Sammelerklärung (Erklärung zur Richtigkeit der Abrechnung) verbürgt sich jeder Leistungserbringer dafür dass die Abrechnung sachlich richtig, vollständig und korrekt erbracht wurde. Die unterschriebene Sammelerklärung ersetzt die Unterschrift des Leistungserbringers unter jeden einzelnen Behandlungsschein. Das System der Abrechnung beruht in hohem Maß auf dem Vertrauen, dass der Leistungserbringer die Behandlungsausweise zutreffend ausfüllt.

Die Sammelerklärung entspricht also dem Recht des Leistungserbringers allein aufgrund eigener Erklärungen über den Inhalt und den Umfang der von ihm erbrachten Leistungen einen Honoraranspruch zu erwerben und ist deshalb eigenständige Voraussetzung für die Entstehung des Vergütungsanspruchs.

Welches Formular muss verwendet werden?

Bitte übermitteln Sie uns mit Einreichung der Abrechnung immer das aktuelle Formular mit der zutreffenden Quartalsangabe im Original per Post.

➤ **Personalisiertes Formular**

Ein mit den persönlichen Daten befülltes Formular steht im KVB-Mitgliederportal "Meine KVB" unter der Kachel "Dateien einreichen" zur Verfügung, das Sie nur noch unterschreiben und - wie bisher - in Papierform an die KVB übersenden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/ Erstellung-Abgabe-Korrektur/ Sammelerklärung*.

➤ **Blankoformular**

Ein Blankoformular des jeweiligen Quartals (ohne Personalisierung) steht in der Rubrik *Service/ Formulare und Anträge* unter "S" bei der Passage "Sammelerklärung" zum Download bereit.

Es ist zu beachten, dass es **vier verschiedene Sammelerklärungsformulare** gibt:

1. Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten (Einzelpraxen / Berufsausübungsgemeinschaften / Ermächtigte Ärzte)
2. Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
3. Kliniken / Dialyseeinrichtungen (Erm. ärztlich geleitete Einrichtungen / Krankenhausambulanzen)
4. Laborgemeinschaften

Was muss zwingend auf der Sammelerklärung ausgefüllt werden?

- Stempel (oben rechts) - *bei personalisiertem Formular bereits befüllt!*
- Datum - *bei personalisiertem Formular bereits befüllt!*
- Unterschrift/en

Hinweis: Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft kann bei Bedarf für die Unterschriften auch die Rückseite der Erklärung verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Medizinischen Versorgungszentrum die Unterschriften sowohl des/der ärztlichen Leiter/s als auch des/der Vertretungsberechtigten des MVZ auf der Sammelerklärung erforderlich sind (BSG-Urteil vom 21.03.2012, Az.: B6 KA 22/11 R).

Darf ich Teile der Sammelerklärung streichen, wenn ich meine, sie treffen auf meine Praxis nicht zu oder darf ich Ergänzungen des Formulars außer in den dafür vorgesehen Freifeldern vornehmen?

Nein! Dadurch verliert die Sammelerklärung ihre Gültigkeit. Dass die Sammelerklärung nicht auf alle Praxen in dieser Form zu 100% zutrifft ist uns bewusst. Eine Allgemeinhaltung der Sammelerklärung ist jedoch bei der großen Anzahl von Fachgruppen erforderlich.

Ich habe noch weitere Fragen zur Sammelerklärung, an wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Telefonberatung:

Telefon: 089 / 570 93 400 - 10

Fax: 089 / 570 93 400 - 11

oder an das E-Mail-Postfach: Abrechnungsberatung@kvb.de

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns